

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bauländer Bote und Boxberger Anzeiger. 1892-1918 1915

12 (5.2.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für die Amts- und
Amtsgerichtsbezirke Adelsheim und Boxberg

Porberg, 5. Februar. Den zum Heere Einberufenen wird dringend empfohlen, vor ihrer Einberufung einen Bevollmächtigten zur Besorgung ihrer Angelegenheiten zu bestellen. Die Beglaubigung der Unterschriften durch die Groß-Notariate geschieht unentgeltlich. Die Beglaubigung von Unterschriften schon im Felde stehender Personen geschieht durch den Kompagnieführer.

Die Deutsch-Amerikaner und das deutsche Rote Kreuz.

(-) Unterschäpf. Herr Reiner, ein geborener Sachse, der mit der Tochter des hiesigen Bürgers Herrn Hafnermeisters Sohns, verheiratet ist und in Newyork ein Maschinen-Import-Geschäft betreibt, schickt dieser Tage 1485 M. 38 Pf., das Ergebnis einer Sammlung seines Geschäfts und anderer Freunde deutscher Nationalität, an Herrn Pfarrer Schmitt mit folgendem Begleitschreiben: Hochwürdigster Herr Pfarrer!

Wir beehren uns Ihnen hiermit in Kürze mitzuteilen, daß Frau Reiner nebst Tochter am 23. November glücklich wieder hier eingetroffen ist. Mit bereiten Worten schilderte damals Frau Reiner die wunderbare einmütige Begeisterung, die unter dem deutschen Volke anlässlich der schweren Kriegszeit herrscht und sie preift heute noch das felsenfeste Vertrauen, das das Volk in seine Führer und auf den schließlichen Ausgang seiner gerechten Sache setzt.

Frau Reiner äußerte nun schon bei verschiedenen Gelegenheiten, wie angebracht es wäre, hier Gelder zu sammeln für das deutsche Rote Kreuz. Obgleich in dieser Hinsicht schon mehr wie genug Ansprüche an die Tatkraft der deutsch-amerikanischen Bürger seit Beginn des Krieges gestellt worden sind — jeder Verein, Klub usw. veranstaltet fortwährend Sammlungen im Interesse des alten Vaterlandes; hier ist auch die Veranstaltung eines 15tägigen Wohltätigkeitsbaisars zu nennen, der zu Gunsten der Kriegsknotleidenden die respectable Summe von rund 1 400 000 Mark abwarf — wie gesagt, trotz alledem entschlossen wir uns, Frau Reiner in der Verfolgung ihres Planes an Hand zu gehen und ließen eine Sammelliste in unserem Freundes- und Geschäftskreise zirkulieren. Der Erfolg ist nicht ausgefallen, denn heute können wir Ihnen einen Scheck auf die Deutsche Bank in Berlin in Höhe von Mark 1 485,38 überweisen und bitten wir Sie diesen Betrag zu Gunsten des deutschen Roten Kreuzes in den Hospitälern und Krankenhäusern zu Lauda, Porberg, Unterschäpf, Tauberschlusheim und Mergentheim verwenden zu wollen.

Gleichzeitig behändigen wir Ihnen in der Einlage eine Liste, worauf Sie die Namen derer verzeichnet finden, die zu der Sammlung beigetragen haben. Hoffentlich hilft auch dieser Betrag mit, einen kleinen Teil all des Glanzes zu lindern, das über das deutsche Vaterland hereingebrochen ist. Wir hier in Amerika stehen mit Freuden für das Land unserer Väter ein, soweit wir es eben vermögen, denn auch uns befeelt dasselbe

Vertrauen und dieselbe Zuversicht in die gerechte Sache, wie Sie es drüben finden.

Dabei hegen wir die Hoffnung auf baldigen glorreichen Frieden und indem wir Sie um gefällige Empfangsbekundigung bitten zeichnen wir mit dem Ausdrucke vorzüglichster Hochachtung

The Robert Reiner Importing Co.
Geez. Robert Reiner, Pres

Die Verteilung erfolgt im Einverständnis mit den entsprechenden Bezirksämtern.

(-) Wädahl. 4. Febr. Für die kirchliche Feier seines Geburtsfestes am 25. Februar hat der König als Predigttext die Schriftstelle gewählt: Psalm 106, 4 und 5: „Herr gedenke mein nach der Gnade, die du deinem Volk verheißest; beweiße uns deine Hilfe, daß wir sehen mögen die Wohlfahrt deiner Auserwählten, und uns freuen, daß es deinem Volk wohl geht.“

(-) Tauberschlusheim. 4. Febr. Schon wieder ein Zentrumsblatt verboten. Wie der „L. u. Fr.“ berichtet, ist das in Würzburg erscheinende „Fränkische Volksblatt“ für 3 Tage verboten worden, weil es den Hirtenbrief des Kardinals Mercier einer Kritik unterzogen hat.

(-) Eberbach. 4. Febr. Das hiesige Bürgermeisteramt macht bekannt, daß vom 7. Febr. ab die hiesigen Bäckereien und Brothandlungen Brot aller Art nur noch auf Grund der vom Bürgermeisteramt ausgestellten Brotkarten verabfolgen dürfen. Die Brotkarte gibt an, wie viele Brotportionen eine Haushaltung nach der Zahl der zu ihr gehörigen Personen täglich kaufen darf. Das Gewicht einer Brotportion ist vorerst auf 300 Gr festgesetzt, wobei es keinen Unterschied macht, ob nur Schwarzbrot oder auch Weißbrot (Wasserwette, Laugenbrot, Zwieback) genommen wird. Jede Haushaltung ist berechtigt auf Grund ihrer Brotkarte wöchentlich so viel Mehlportionen zu kaufen, als sie täglich Brotportionen kaufen darf. Der Verkäufer des Mehls hat die Abgabe durch ein „M“ auf dem Brotkartenabschnitt der nächstfolgenden Woche zu vermerken, damit die Haushaltung nicht für die gleiche Woche zweimal Mehl kaufen kann.

(-) Niesel bei Ettenheim. 4. Febr. Hier hat sich eine schwere Bluttat ereignet. Der schon einmal in einer Anstalt untergebracht nicht normale Alkoholiker August Bösch. Er erschlug seine Frau mit einem Beil, als sie auf dem Herde das Mittagessen bereitete und erhängte sich sodann. Einem 12jährigen, im Zimmer anwesenden Kinde tat Bösch nichts zu leid.

(-) Waldshut. 4. Febr. Von einem herben Schicksal schlage wurde die Familie des Lokomotivführers Fleig heimgeführt. Sie verlor innerhalb Jahresfrist acht Familienmitglieder durch den Tod. Zuerst mußte sie anfangs des vorigen Jahres ein Mädchen und einen Knaben zur letzten Ruhe begleiten, im Laufe des Sommers haben dann die Eltern der Frau und im gegenwärtigen Kriege fielen schon zwei Brüder derselben und ein weiterer Bruder erlag einer schweren Krankheit. Jetzt starb den schwergeprüften Eltern auch noch ein 6jähriges Kind.

Letzte Nachrichten.
(Mitgeteilt von Wolffs Telegraphenbüro.)

Es kann weiter geschickt werden.

Berlin, 4. Februar. Wie wir hören, wird die Postverwaltung mit dem Ablauf der jetzigen Päckchenwoche (7. Februar) die Beförderung von Feldpostbriefen nach dem Feldheer im Gewicht über 250 Gramm bis 500 Gramm nicht einstellen, sondern solche Sendungen bis auf weiteres dauernd befördern.

Berschollen und verfunken.

Berlin, 5. Februar. Das „Berliner Tageblatt“ meldet aus Kopenhagen: Der „Berlingske Tidende“ wird aus Paris berichtet: Der „Temps“ veröffentlicht eine Liste von 12 französischen und englischen Handelschiffen mit einem Tonnengehalt von etwa 68 030 Tonnen, von denen jede Nachricht fehlt. Man nimmt daher an, daß sie verschollen sind. Die meisten dieser Schiffe waren auf dem Wege nach Südamerika. In Schiffsverkehrskreisen glaubt man, daß das Verschwinden auf das neuerliche Auftreten deutscher Kreuzer im Atlantischen Ozean, besonders des Hilfskreuzers „Kronprinz Wilhelm“, zurückzuführen sei.

Nikolaus an der Front.

Zarskoje-Selo, 4. Febr. Kaiser Nikolaus hat sich zur Front begeben.

Rußland liefert Lebensmittel.

London, 4. Februar. Daily Telegraph meldet aus Paris vom 1. Februar: Zwischen der russischen und der französischen Regierung ist ein Vertrag abgeschlossen worden, nach dem Rußland Frankreich 25 Millionen Pud Weizen und 6 Millionen Pud Zucker liefern soll. Der Termin der Ablieferung wurde auf mehrere Monate verteilt. Die französische Regierung hat sich erboten, die Lieferung im voraus zu bezahlen.

Ueber Gettinje.

Berlin, 5. Febr. Der Berliner Lokalanzeiger meldet aus Budapest: Der Aviatiker Dabos flog über Gettinje und warf 6 Bomben ab. 3 schlugen in das Arsenal, 2 in die Kaserne und 1 in das Dach eines Privathauses ein.

Japans neue Forderungen.

London, 4. Febr. Das Reutersche Bureau meldet aus Peking: Amtlich wird Schweigen über die Forderungen Japans bewahrt. Diese betreffen die Eisenbahn von Lunkau nach Weihssien, industrielle Konzessionen in der Mandschurei und in der südlichen Mongolei und in Schantung, Bergwerkskonzessionen in Schantung, Kiangsi, Anhui, Fukien, die Erneuerung der Pacht von Port Arthur und die Erledigung verschiedener ausstehender Fragen. Die Regierung verhält sich ruhig und vorsichtig, aber das Publikum ist erregt.

Maßnahmen gegen die Ausbeutung von Heeresangehörigen betr.

Es sind mehrfach Fälle bekannt geworden, in denen Offiziere und Mannschaften bei Besorgung oder Ergänzung ihrer Kleidung und Ausrüstung sowie bei sonstigen Beschaffungen (Wohlmittel) von Geschäftslieferanten des Heimatlandes in ganz empfindlicher Weise überfordert worden sind. Das festzusetzende Generalauftragmandat wird gegen eine solche Ausbeutung von Heeresangehörigen mit den strengsten Maßnahmen, nötigenfalls durch Schließung des Geschäfts, einschreiten.

Karlruhe, den 25. Januar 1915.

Von Seiten des Heeres Generalauftragmandat.

Der Chef des Generalstabes.

v. Wolff, Oberstleutnant.

Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betr.

Nachdem der Bezirksrat in seiner heutigen Sitzung die Mitglieder des Kommunalausschusses Adelsheim auf Grund des § 2 Absatz 3 der Verordnung Sr. Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1915, die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betr., und § 38 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzeigers vom 26. Januar 1915 gleichen Inhalts ernannt hat, legt sich der Kommunalverbandsausschuß des Amtsbezirks Adelsheim wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender: Der Sr. Amtsvorstand.
- 2. Mitglieder: Bezirksrat Kaufmann Gottlieb Föhr in Mergingen. Bezirksrat Bürgermeister und Landwirt Wähler in Bronnacker. Bezirksrat Wählerbesitzer Herrert in Osterburken. Gemeindevater Bäckermeister Bauer in Adelsheim. Bezirksrat Wählerbesitzer Müller in Große Holzheim. Amtsbezirksrat Bürgermeister und Kaufmann Gramlich in Srennsfeld. Adelsheim, den 2. Februar 1915.

Zahlung des Wehrbeitrags.

Nach § 61 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag ist das zweite Drittel des Beitrags bis zum 15. Februar 1915 zu entrichten. Gegen Wehrpflichtige, die bis zum Ablauf dieser Frist nicht bezahlt haben, muß die Verurteilung eingeleitet werden. Eine verspätliche Zahlung des einzelnen Wehrpflichtigen fladet nicht. In den dazu geeigneten Fällen kann der fällige Betrag auf Antrag gestundet werden. Bei dem gegenwärtigen erhöhten Geldbedarf des Reichs ist es erwünscht, daß die Wehrpflichtigen, welche dazu in der Lage sind, auch das letzte Drittel des Beitrags schon vor der Fälligkeit entrichten. Es schiebt dies mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstag (15. Februar 1916) also spätestens am 15. November 1915, so werden, wenn der Wehrpflichtige es bei der Zahlung verlangt, vier vom Hundert Jahreszinsen vom Tag der Einzahlung an bis zum gesetzlichen Zahlungstag abgezogen; bei Einzahlung des Geldes ist er berechtigt, selbst diesen Abzug zu machen.

Mosbach, den 25. Januar 1915. Großh. Finanzamt.

Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betr.

Nachdem der Bezirksrat in seiner heutigen Sitzung die Mitglieder des Kommunalausschusses Adelsheim auf Grund des § 2 Absatz 3 der Verordnung Sr. Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1915, die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betr., und § 38 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzeigers vom 26. Januar 1915 gleichen Inhalts ernannt hat, legt sich der Kommunalverbandsausschuß des Amtsbezirks Adelsheim wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender: Der Sr. Amtsvorstand.
- 2. Mitglieder: Bezirksrat Kaufmann Gottlieb Föhr in Mergingen. Bezirksrat Bürgermeister und Landwirt Wähler in Bronnacker. Bezirksrat Wählerbesitzer Herrert in Osterburken. Gemeindevater Bäckermeister Bauer in Adelsheim. Bezirksrat Wählerbesitzer Müller in Große Holzheim. Amtsbezirksrat Bürgermeister und Kaufmann Gramlich in Srennsfeld. Adelsheim, den 2. Februar 1915.

Zahlung des Wehrbeitrags.

Nach § 61 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag ist das zweite Drittel des Beitrags bis zum 15. Februar 1915 zu entrichten. Gegen Wehrpflichtige, die bis zum Ablauf dieser Frist nicht bezahlt haben, muß die Verurteilung eingeleitet werden. Eine verspätliche Zahlung des einzelnen Wehrpflichtigen fladet nicht. In den dazu geeigneten Fällen kann der fällige Betrag auf Antrag gestundet werden. Bei dem gegenwärtigen erhöhten Geldbedarf des Reichs ist es erwünscht, daß die Wehrpflichtigen, welche dazu in der Lage sind, auch das letzte Drittel des Beitrags schon vor der Fälligkeit entrichten. Es schiebt dies mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstag (15. Februar 1916) also spätestens am 15. November 1915, so werden, wenn der Wehrpflichtige es bei der Zahlung verlangt, vier vom Hundert Jahreszinsen vom Tag der Einzahlung an bis zum gesetzlichen Zahlungstag abgezogen; bei Einzahlung des Geldes ist er berechtigt, selbst diesen Abzug zu machen.

Mosbach, den 25. Januar 1915. Großh. Finanzamt.

Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betr.

Nachdem der Bezirksrat in seiner heutigen Sitzung die Mitglieder des Kommunalausschusses Adelsheim auf Grund des § 2 Absatz 3 der Verordnung Sr. Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1915, die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betr., und § 38 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzeigers vom 26. Januar 1915 gleichen Inhalts ernannt hat, legt sich der Kommunalverbandsausschuß des Amtsbezirks Adelsheim wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender: Der Sr. Amtsvorstand.
- 2. Mitglieder: Bezirksrat Kaufmann Gottlieb Föhr in Mergingen. Bezirksrat Bürgermeister und Landwirt Wähler in Bronnacker. Bezirksrat Wählerbesitzer Herrert in Osterburken. Gemeindevater Bäckermeister Bauer in Adelsheim. Bezirksrat Wählerbesitzer Müller in Große Holzheim. Amtsbezirksrat Bürgermeister und Kaufmann Gramlich in Srennsfeld. Adelsheim, den 2. Februar 1915.

Zahlung des Wehrbeitrags.

Nach § 61 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag ist das zweite Drittel des Beitrags bis zum 15. Februar 1915 zu entrichten. Gegen Wehrpflichtige, die bis zum Ablauf dieser Frist nicht bezahlt haben, muß die Verurteilung eingeleitet werden. Eine verspätliche Zahlung des einzelnen Wehrpflichtigen fladet nicht. In den dazu geeigneten Fällen kann der fällige Betrag auf Antrag gestundet werden. Bei dem gegenwärtigen erhöhten Geldbedarf des Reichs ist es erwünscht, daß die Wehrpflichtigen, welche dazu in der Lage sind, auch das letzte Drittel des Beitrags schon vor der Fälligkeit entrichten. Es schiebt dies mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstag (15. Februar 1916) also spätestens am 15. November 1915, so werden, wenn der Wehrpflichtige es bei der Zahlung verlangt, vier vom Hundert Jahreszinsen vom Tag der Einzahlung an bis zum gesetzlichen Zahlungstag abgezogen; bei Einzahlung des Geldes ist er berechtigt, selbst diesen Abzug zu machen.

Mosbach, den 25. Januar 1915. Großh. Finanzamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei Adelsheim, Adolf Geppeler Weisheim.